

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 18. März 2011 einstimmig folgenden

### **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Czernin bzw. Jaromir Czernin-Morzin“ angeführte Gemälde

Jan Vermeer van Delft  
Die Malkunst  
Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem  
Theatermuseum, Gemäldegalerie  
Inventarnummer GG 9128

**nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Jaromir Czernin (bzw. allenfalls in Betracht kommender Dritter) zu übereignen.

### **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Weiters liegen dem Beirat verschiedene Anbringen und Gutachten samt Kopien diverser Urkunden vor, welche durch Rechtsvertreter von Rückgabewerbern nach Jaromir Czernin an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, die Generaldirektion des Kunsthistorischen Museums und die Kommission für Provenienzforschung gerichtet bzw. der Kommission für Provenienzforschung zugänglich gemacht wurden. Für den Beirat ergibt sich daraus der nachstehende Sachverhalt:

#### **1. Eigentumsverhältnisse, Fideikommiss**

Das gegenständliche Gemälde wurde 1804 von Johann Rudolph Czernin von Chudenitz (1757-1845) aus dem Nachlass von Gottfried van Swieten (1733-1803) erworben und 1862 mit der Gemäldegalerie dem Czerninschen Fideikommiss einverleibt. Als Teil der Galerie war es im Czerninschen Palais in Wien 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, ausgestellt.

Mit dem Tod des Fideikommissinhabers Eugen Jaromir Czernin (1851-1925) am 5. November 1925 stellte sich die Frage, ob der Czerninsche Fideikommiss, dessen Vermögen aus Liegenschaften in der Tschechoslowakei und der in Wien befindlichen Galerie bestand, und der auf Grund des tschechoslowakischen Fideikommissaufhebungsgesetz von

1924 durch den Beschluss des Landesgerichts Prag vom 16. September 1925 bereits an Eugen Jaromir Czernin übergeben worden war, in Österreich hinsichtlich der Wiener Galerie weiterbestand.

Die Verlassenschaft nach Eugen Jaromir Czernin wurde in parallelen Verfahren des Zivillandesgerichtes in Prag und des Bezirksgerichtes Innere Stadt in Wien abgehandelt. Die Erbserklärung von Franz Jaromir Czernin (1857-1932), des Bruders und Universalerben des Erblassers, wurde durch Beschluss des Zivillandesgerichtes in Prag vom 9. Dezember 1925 angenommen; das Bezirksgericht Innere Stadt bezog auf Antrag von Franz Jaromir Czernin mit Beschluss vom 15. Dezember 1926 die Gemäldegalerie in sein Verlassenschaftsverfahren ein und antwortete diesem die Gemäldegalerie mit Beschluss vom 19. April 1928 in dessen (freies) Eigentum ein.

Im Gegensatz zur Rechtsansicht des Bezirksgerichtes Innere Stadt, welches offensichtlich von einer Aufhebung des Fideikommiss auch hinsichtlich der in Österreich befindlichen Gemäldegalerie durch das tschechoslowakische Gesetz ausging, entschied der (österreichische) Oberste Gerichtshof (OGH) mit Beschluss vom 10. Oktober 1929, dass *„durch die Aufhebung der Fideikommisse in der tschechoslowakischen Republik die in Österreich gelegenen Bestandteile [...] nicht betroffen“* seien, bestimmte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Landesgericht ZRS Wien) als zuständiges Fideikommissgericht und trug – im Rechtsmittelweg nach Rekursen – dem Landesgericht ZRS Wien mit Beschluss vom 28. Oktober 1930 auf, *„sich der Fideigerichtsbarkeit über die in Oesterreich befindlichen Bestandteile des ehemalg Graf von Chudenic´schen Fideikommissvermögens, insbesondere die [...] Sammlung von Gemälden und Plastiken zu unterziehen“*.

Am 3. November 1931 erhob der Fideikommisskurator Hans Sperl Rekurs gegen den Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 19. April 1928 und beantragte, dass die Gemäldegalerie aus dem Nachlassvermögen ausgeschieden werde. Mit Bezug auf den Beschluss des OGH vom 28. Oktober 1930 bestritt er die Rechtskraft der Einantwortung mangels Zustellung an die Fideikommissanwärter bzw. an einen Fideikommisskurator. Das Landesgericht ZRS Wien folgte dem Rekurs mit Beschluss vom 1. September 1932 und änderte die Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 19. April 1928 dahingehend, dass es die Gemäldegalerie aus dem Allodvermögen und aus der Einantwortung nach Eugen Jaromir Czernin ausschied.

In einem Beschluss vom 25. Jänner 1932 sah das Zivilkreisgericht Prag die Gemäldegalerie als Teil des Substitutionsnachlasses nach dem am 5. November 1925 verstorbenen (nach tschechoslowakischer Rechtsansicht letzten Fideikommissinhabers) Eugen Jaromir Czernin an und ordnete zur Durchführung des Nachlassverfahrens die Überführung der Galerie nach Prag an. Hiergegen erhob Franz Jaromir Czernin Rekurs, mit der Begründung, dass der

Fideikommiss in Österreich hinsichtlich der Galerie weiterbestehe und diese Frage vom (österreichischen) OGH bereits geklärt worden sei.

Franz Jaromir Czernin starb kinderlos am 9. April 1932 und hatte seinen Neffen und Adoptivsohn Eugen Czernin (1892-1955) zum Alloderben bestimmt.

Nach weiteren Rechtsgängen vor tschechoslowakischen und österreichischen Gerichten begannen – offenbar angeregt durch ein Schreiben von Hans Sperl vom 27. Dezember 1932 – ab Jänner 1933 zwischen dem Alloderben Eugen Czernin und dem Fideikommissarben Jaromir Czernin Gespräche über einen möglichen Vergleich. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde in einem Schreiben vom 23. Februar 1933 eine Vereinbarung festgehalten, die eine – mittlerweile durch das (österreichische) Bundesgesetz über die Fideikommissregelung, BGBl. 258/1932, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Österreich möglich gewordene – Auflösung des Fideikommisses vorsah. Nach dieser Vereinbarung sollte das Eigentum am gegenständlichen Gemälde an Jaromir Czernin gehen, der 20 % des Erlöses des vorgesehenen Verkaufs an Eugen Czernin zahlen sollte. Eugen Czernin sollte die restliche Galerie erhalten.

Die Durchführung dieser Vereinbarung scheiterte jedoch in der Ersten Republik am Widerstand des Bundesdenkmalamtes (bzw. der späteren Zentralstelle für Denkmalschutz), das sich in mehreren Besprechungen, an welchen u.a. die Rechtsvertreter von Jaromir Czernin, Eugen Czernin, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Unterricht, teilnahmen, gegen die für einen Verkauf des gegenständlichen Gemäldes im Ausland erforderliche Ausfuhrbewilligung aussprach (siehe hierzu unten).

Hinsichtlich des Fideikommisses trat mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich vom März 1938 insoweit eine wesentliche Änderung ein, als durch § 1 des auch für das Gebiet der Republik Österreich geltenden (deutschen) Reichsgesetzes über das Erlöschen der Fideikommissen, dRGBl 1938 I, S. 825, bzw. GBlÖ 254/1938, das Erlöschen der noch bestehenden Familienfideikommissen mit 1. Jänner 1939 festgelegt wurde. (Gemäß § 11 leg.cit. galten zwischen dem Erlöschen des Fideikommisses und der Erteilung eines Fideikommissaufhebungsscheines durch das Fideikommissgericht die bestandenen Verfügungsbeschränkungen für den Fideikommissinhaber weiter.)

Offenbar im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fideikommissauflösung stellte das Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 7. Oktober 1938 die Sammlung als Einheit (siehe unten: nochmals) unter Denkmalschutz.

Mit Beschluss des Fideikommiss-Senates des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Mai 1939 wurde die Erbserklärung von Jaromir Czernin als Primogenitur-Fideikommiss-Erben angenommen und sein Erbrecht als ausgewiesen anerkannt. Ein Anspruch von Eugen Czernin wegen einer Sicherstellung von Ansprüchen, die aus dem Vergleich vom

23. Februar 1933 herrührten, wurde mit Beschluss des Fideikommiss-Senates des OLG Wien vom 19. Mai 1939 abgewiesen.

Schließlich wurde mit Beschluss des Fideikommiss-Senates des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. Juni 1941 ausgesprochen, dass der Fideikommiss erloschen sei; der Verkauf des gegenständlichen Gemäldes an Adolf Hitler war bereits zuvor, nämlich am 25. Oktober 1940, fideikommissgerichtlich bewilligt worden (siehe hierzu unten).

## **2. Ankaufsinteressen, Verkaufsabsichten in der Ersten Republik**

Interessen an einem Ankauf des gegenständlichen Gemäldes sind vor allem in den Unterlagen der international tätigen Kunsthandelsfirma Duveen Brothers des englischen Kunsthändlers Joseph Duveen (1869-1939) dokumentiert; dieser wandte sich bereits 1923 wegen eines Erwerbs des gegenständlichen Gemäldes, damals zu einem Preis von £ 50.000,-- bis 60.000,-- , an den damaligen Fideikommiss-Inhaber Eugen Jaromir Czernin. Dieser dürfte jedoch dem Anbot nicht näher getreten sein.

Nach dessen Tod wandte sich Joseph Duveen direkt an den Erben Franz Jaromir Czernin. In einem Telegramm wurde ihm jedoch durch die „Czerninsche Verwaltung“ am 7. September 1925 geantwortet, dass der *„Vermeer derzeit nicht verkäuflich“* sei. Joseph Duveen beauftragte in der Folge den Direktor des Museums der Künste in Budapest, Gabriel de Teréy, mit Vermittlungen. De Teréy berichtete in der Folge, dass angeblich zwei Anbote für das gegenständliche Gemälde über je US\$ 1 Mio. von englischen Galerien vorlägen. Ein Verkauf sei jedoch erst möglich, wenn die Erb- und Fideikommiss-Angelegenheiten geklärt seien. Auch sei das Gemälde für die Ausfuhr gesperrt. Weiters berichtete de Teréy, dass der New Yorker Kunsthändler Roland Knoedler für das gegenständliche Gemälde US\$ 450.000,-- geboten hätte.

Aus 1927 liegen Berichte über zwei Anbote englischer Museen zu US\$ 1,25 Mio. vor. Diese Anbote wurden jedoch von Duveen Brothers in einer internen Einschätzung als *„ridiculous“* bewertet.

Aus Telegrammen vom September 1928 der New Yorker Niederlassung von Duveen Brothers an die Pariser Niederlassung ergibt sich, dass der amerikanische Kunstsammler Andrew William Mellon (1855-1937) für das gegenständliche Gemälde US\$ 400.000,-- geboten hätte.

Nach dem Tod von Franz Jaromir Czernin (9. April 1932) verdichtete sich das Interesse des internationalen Kunsthandels am gegenständlichen Gemälde. Zu Jahresende 1932 fanden weitere Kontakte statt, aus den Unterlagen der Kunsthandlung Duveen ergibt sich, dass seitens der Familie Czernin mindestens US\$ 800.000,-- erwartet wurden, jedoch ein

angebliches Anbot aus ca. 1931 von Andrew Mellon in der Höhe von £ 200.000,-- als Richtwert genommen werden sollte.

1932/1933 wollte eine Rosalind Wheeler eine ausschließliche „*selling option*“ erlangen, weil sie eine Reihe wohlhabender Sammler kenne und einen gebotenen Preis von US\$ 1 Mio möglicher Weise verdoppeln könne. In einem Schreiben an Jaromir Czernin äußerte sich Eugen Czernin hierzu reserviert, während Jaromir Czernin das Angebot begrüßte. Trotz weiterer Kontaktversuche von Rosalind Wheeler folgten keine Konkretisierungen.

Wie oben ausgeführt, kam es am 23. Februar 1933 zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an der Galerie (und damit auch am gegenständlichen Gemälde) zu einem Vergleich zwischen Eugen Czernin und Jaromir Czernin, der einen Verkauf des gegenständlichen Gemäldes durch Jaromir Czernin und einen Anteil von 20 % am Verkaufserlös für Eugen Czernin vorsah.

Durch Vermittlung von Moritz Pálffy folgten zwischen Herbst 1934 und Frühjahr 1935 Gespräche über einen Verkauf durch den für das Londoner Auktionshaus Colnaghi tätigen Experten Gus Mayer, wiederum an Andrew Mellon. Aus Schreiben von Gus Mayer an Jaromir Czernin vom 16. Dezember 1934 und von Moritz Pálffy an Jaromir Czernin vom 23. Dezember 1935 ergibt sich, dass die von Jaromir Czernin bestimmte Verhandlungsbasis von £ 200.000,-- als unrealistisch abgelehnt wurde.

Ein Angebot der Londoner Kunsthandelsfirma Asscher & Welker zum Ankauf um £ 85.000,-- wurde von Eugen Czernin im März 1935 abgelehnt.

Aus einem Bericht vom März 1935 an Duveen Brothers ergibt sich, dass Jaromir Czernin seine Kaufpreisforderung von US\$ 2 Mio. auf US\$ 1,5 Mio. reduziert hätte, als ihm erklärt wurde, dass dieser Preis nicht bezahlt werde. Die New Yorker Niederlassung von Duveen Brothers antwortete, dass dieser Preis zwar „*outrageous*“ sei, jedoch Interesse bestehe. Ein Anbot in der Höhe von US\$ 1 Mio. durch die in Wien und New York tätige Kunsthandlung Silbermann wurde von Duveen Brothers als aus bloßen Werbungsgründen gemacht beurteilt. Ein von Eugen Czernins Rechtsanwalt Anton Gassauer berichtetes Kaufanbot in der Höhe von US\$ 1,3 Mio. ohne Erteilung einer Ausfuhrbewilligung wurde nicht weiter verfolgt.

Die fehlende Ausfuhrbewilligung wurde im Juli 1935 von Duveen Brothers als Argument gesehen, einen auf US\$ 1,3 Mio. reduzierten Kaufpreis weiter zu drücken.

Aus einem Telegramm vom 30. Oktober 1935 der Pariser Niederlassung von Duveen Brothers an deren New Yorker Niederlassung ergibt sich, dass die Preisforderung auf US\$ 900.000,-- reduziert worden sei, hiezu kämen US\$ 200.000,-- für Anwaltskosten, Provision und Ausfuhr. Aus einem weiteren Bericht der Pariser Niederlassung ergibt sich,

dass die Familie Czernin ein Anbot in der Höhe von US\$ 1,2 Mio. anstrebte. Etwa zeitgleich bot konkurrenzierend die Kunsthandlung Seligmann US\$ 1,2 Mio. und behauptete, vier potentielle Käufer zu kennen.

Die Wiener Kunsthändlerin Marianne Scharmützer bot am 17. Februar 1936 für nicht näher genannte Kunden Eugen Czernin čsKr 18 Mio. für das gegenständliche Gemälde.

Im März 1936 trat der Kunsthändler Kurt Walter Bachstitz auf, der bei Bundeskanzler und Unterrichtsminister Kurt Schuschnigg wegen einer Ausfuhrbewilligung des Bundesdenkmalamtes vorsprach und dem durch Jaromir Czernins Rechtsanwalt Ernst Egger am 9. März 1936 ein Vertragsentwurf zum Kaufpreis von US\$ 935.000,- übermittelt wurde. Die Ausfuhrbewilligung sei durch den Käufer einzuholen. Eugen Czernins Rechtsanwalt Anton Gassauer hielt in einem Protokoll fest, dass Eugen Czernin zur Erhaltung der restlichen Galerie einen Verkauf ohne Ausfuhrbewilligung befürworte und sich wenigstens US\$ 1,2 Mio. erwarte, keinesfalls jedoch unter US\$ 1 Mio. gehen möchte. Aus einem Bericht von Rechtsanwalt Anton Gassauer an Eugen Czernin vom 6. April 1936 ergibt sich, dass die Verhandlungen mit Kurt Walter Bachstitz scheiterten.

Im April 1936 trat der Amsterdamer Kunsthändler Nathan Katz auf, der für das Gemälde bereits im März nIGulden 1 Mio. geboten hatte und der in Verbindung mit dem Amsterdamer Rijksmuseum gesehen wurde. Im Mai 1936 forderte Eugen Czernin, der zuvor seine Präferenz für den Verkauf in die Niederlande bekundet hatte, ein Anbot in der Höhe von mindestens US\$ 1,050.000,- und eine Zahlung des Betrages Zug um Zug mit der Übergabe des Gemäldes in Wien, unabhängig von der Erteilung einer Ausfuhrbewilligung.

Aus einem Bericht des österreichischen Gesandten in Den Haag, Felix Orsini-Rosenberg, ergibt sich eine differenzierte Beurteilung von Nathan Katz als Kunsthändler und der Hinweis, dass weder das Rijksmuseum in Amsterdam noch das Mauritshuis in Den Haag in der Lage wären, das gegenständliche Gemälde zu erwerben. In Frage käme allenfalls eine Schenkung durch einen Kunstmäzen. Anfang Juli 1936 teilte Rechtsanwalt Anton Gassauer mit, dass ein Verkauf des gegenständlichen Gemäldes durch Nathan Katz aussichtslos sei.

Etwa parallel dazu fanden im April 1936 Vertragsverhandlungen zwischen Jaromir Czernin und Duveen Brothers statt. Zuvor hatte die New Yorker Niederlassung in einem Telegramm vom 16. März 1936 festgehalten, dass Andrew Mellon am gegenständlichen Gemälde interessiert sei, jedoch seine Gesundheit Anlass zur Sorge gebe. In einem Vertragsentwurf wurde eine sechsmonatige Option für einen Kauf zum Preis von US\$ 1 Mio. aufgesetzt; die Exportkosten sollten zu 15 % vom Verkäufer, zu 85 % vom Käufer getragen werden. In Besprechungen wurde seitens Duveen Brothers betont, dass das Gemälde im Ausland zu übergeben sei und die Bezahlung erst nach der Übergabe erfolgen werde.

Im Mai 1936 wurde der Vertragsentwurf durch die New Yorker Niederlassung kritisiert und seine Umarbeitung gefordert („*The proposed would irrevocably commit us, regardless of whether our client died, war occurred or the dollar depreciated, for six months to buy the picture in gold before export permission is given. The contract I suggest would firmly bind the owners to offer us the picture at an agreed price upon export permission is being given and we would have then thirty days or so to decide whether to buy it.*“) Damit gerieten die Verhandlungen wieder ins Stocken.

Vor einer Verpflichtung müsse sichergestellt werden, dass das Gemälde an Andrew Mellon weitergegeben werden könne. Mit dem Tod Andrew Mellons am 27. August 1937 brach Duveen Brothers seine Verhandlungen ab.

Der für Duveen Brothers in Wien tätig gewesene Rechtsanwalt Friedrich Kammann trat im Februar 1938 nochmals auf, behauptete gegenüber Eugen Czernin, dass Duveen Brothers ca. US\$ 1 Mio. für das Bild zu zahlen bereit sei und berichtete an Duveen Brothers, dass Eugen Czernin um diesen Betrag (plus 10 % Ausfuhrtaxe) verkaufswillig sei. Dieses Schreiben wurde jedoch von Duveen Brothers nicht beantwortet.

### **3. Ankaufsinteressen, Verkaufsabsichten nach dem März 1938**

Der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich von 1938 brachte auch für einen Verkauf des gegenständlichen Gemäldes wesentliche Änderungen. Einerseits ergab sich – wie oben erwähnt – durch das Reichsgesetz über das Erlöschen der Fideikomnisse, das Erlöschen des Fideikommisses mit 1. Jänner 1939, womit ein Antrag auf Aufhebung des Fideikommisses nach dem (österreichischen) Fideikommissregelungsgesetz von 1932 obsolet wurde, andererseits zeigt ein Bericht von Eugen Czernins Rechtsanwalt Anton Gassauer vom 15. September 1938, dass er eine strengere Handhabung der ausfuhrrechtlichen Bestimmungen erwarte, er andererseits aber auch von einer Verkäuflichkeit des gegenständlichen Gemäldes – wenn auch zu einem geringen Preis – innerhalb des Deutschen Reichs ausging.

Eugen Czernins Rechtsanwalt Anton Gassauer traf am 24. September 1938 mit dem auch für Adolf Hitler tätigen Kunsthändler Karl Haberstock in Berlin zusammen. In einem Bericht schrieb er von Verbindungen Karl Haberstocks, die er „*leider schriftlich weder mitteilen, noch andeuten*“ könne, die er jedoch als „*sehr nützlich*“ beurteilte. Nach weiterem Schriftverkehr erhielt Karl Haberstock am 7. Februar 1939 von Eugen Czernin eine Kopie des gegenständlichen Gemäldes die in dessen Auftrag von Olga Fleissner, der Schwägerin Gassauers angefertigt wurde. Aus den Tagebucheinträgen von Eugen Czernin ergibt sich, dass er wusste, dass Karl Haberstock in sehr guter Beziehung zu Adolf Hitler stand und einen „*sehr hohen Interessenten für das Bild*“ hatte. Eugen Czernin hielt es für nicht

ausgeschlossen, dass es sich hierbei um Adolf Hitler handelte, obwohl Karl Haberstock dies abstritt.

Im März und April 1939 wurden Eugen Czernin und Jaromir Czernin von einer Hildegard Gussenbauer, laut Briefkopf Mitarbeiterin eines Kunstbeirates für Wohnkultur, kontaktiert, die für das gegenständliche Gemälde RM 1 Mio. bot und offensichtlich auch in Verbindung mit Karl Haberstock stand. Eugen Czernin bewertete dieses Angebot als indiskutabel, Jaromir Czernin antwortete jedoch, dass er einer Veräußerung nicht abgeneigt wäre und dass, *„obzwar der [...] genannte Betrag sehr ansehnlich ist, mir vom Ausland von privater Seite weit mehr geboten worden ist“*. Er wies weiters darauf hin, dass vor einem Verkauf noch *„einige juristische Formalitäten geregelt“* werden müssten, die bei einem Erwerb *„für eine Persönlichkeit des Reiches auf keine Schwierigkeiten stoßen“* würden. Seinem Leitmeritzer (Litoměřice) Rechtsanwalt Fritz Lerche teilte er mit, dass es sich seiner Ansicht nach um *„den Erwerb des Bildes zu dem Geburtstag des Führers“* handle. Am 3. April 1939 gab jedoch Jaromir Czernin Hildegard Gussenbauer bekannt, dass der Kauf nun nicht mehr durchführbar sei und seinerseits kein Interesse mehr bestehe.

Karl Haberstock, der Anfang Juli 1939 die im Februar erhaltene Kopie an Eugen Czernin zurückgesandt hatte, besuchte diesen am 29. Juli 1939 und erkundigte sich wieder nach dem gegenständlichen Gemälde.

Am 4. August 1939 teilte Jaromir Czernin über seine Rechtsvertreter Eugen Czernin mit, dass Adolf Hitler das gegenständliche Gemälde in München zu besichtigen wünsche und dieses daher mit dem Nachtzug nach München zu bringen sei. Eugen Czernin bestand darauf, dass das Gemälde nicht nur in Begleitung von Jaromir Czernins Rechtsanwalt Ernst Egger, sondern auch in Begleitung seines Rechtsanwaltes Anton Gassauer nach München reise. Weiters verlangte er von Jaromir Czernin die ausdrückliche Zusicherung, dass das gegenständliche Gemälde wieder in die Galerie zurückkehrt, wenn Adolf Hitler es nicht kauft.

Aus einem im Dezember 1939 erfassten Bericht von Gottfried Hohenauer vom (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten ergibt sich, dass Adolf Hitler das Gemälde bei der Münchner Kunsthändlerin Maria Almas-Dietrich *„in Anwesenheit der Czernin’schen Vertreter“* besichtigt hatte. Diesen Vertretern sei dann über Heinrich Hoffmann mitgeteilt worden, dass Adolf Hitler das Gemälde *„auch wegen des – wenn auch berechtigten – hohen Preises (1,7 Mio. RM)“* nicht ankaufen werde. Mit einer Ausfuhrbewilligung sei jedoch unter keinen Umständen zu rechnen. Das gegenständliche Gemälde gelangte drei Tage nach der Versendung nach München, nämlich am 7. August 1939 wieder in die Wiener Galerie zurück.

In der Folge erfuhr der Hamburger Industrielle Philipp Reemtsma über Heinrich Hoffmann und den Münchner Rechtsanwalt Gustav Scanzoni, dass Adolf Hitler die Kaufverhandlungen



wegen des zu hohen Preises abgebrochen hatte. Philipp Reemtsma interessierte sich für einen Ankauf. Dem Verkauf des gegenständlichen Gemäldes, das auf Grund der Übergangsregelung des § 11 des Reichsgesetzes über das Erlöschen der Fideikomnisse immer noch durch das Fideikommissband gebunden war, stand jedoch auch der über die Galerie als Einheit verfügte Denkmalschutz entgegen.

Am 7. Dezember 1939 schrieb der Chef des Stabsamtes von Hermann Göring, Erich Gritzbach, an Jaromir Czernin, dass Hermann Göring einen Verkauf des gegenständlichen Gemäldes an Philipp Reemtsma begrüßen würde. Am 9. Dezember 1939 telegrafierte Erich Gritzbach der Zentralstelle für Denkmalschutz, dass Hermann Göring den Verkauf des gegenständlichen Gemäldes an Philipp Reemtsma genehmigt habe. Am 11. Dezember 1939 beantragten Jaromir Czernins Rechtsanwälte Ernst Egger und Fritz Lerche bei der Zentralstelle für Denkmalschutz unter Hinweis auf die Befürwortung von Hermann Göring eine Aufhebung des Denkmalschutzes.

Der Leiter der Zentralstelle für Denkmalschutz, Herbert Seiberl, berichtete daraufhin an das (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, dass dieser, von Hermann Göring „genehmigte“ Verkauf verhindert werden solle und bat um Weisungen. In der Folge wurden verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen, u.a. eine Einbeziehung des Wiener Gauleiters Josef Bürckel, der Hermann Göring auf die „*unvernünftige Auswirkung eines Verkaufs des Bildes von Wien weg*“ aufmerksam machen und die notwendige „*Energie entwickeln*“ könnte, damit die denkmalschutzbehördliche Genehmigung des Verkaufs nicht erteilt wird. Am 12. Dezember 1939 bereitete der Magistrat der Stadt Wien einen Bescheid zur Sicherstellung des gegenständlichen Gemäldes vor und Herbert Seiberl entwarf ein Telegramm an den Reichsminister des Inneren, Wilhelm Frick, mit welchem er beantragen wollte, die Czerninsche Galerie als Ganzes in das Verzeichnis national wertvoller Kunstwerke (in die so genannte „*Reichsliste*“) aufzunehmen. Parallel dazu bereitete Jaromir Czernin durch seine Anwälte den Transfer des Kaufpreises und eine Änderung des Vergleiches mit Eugen Czernin von 1933 dahingehend vor, dass das gegenständliche Gemälde zur Gänze an Jaromir Czernin und nur die verbleibende Galerie an Eugen Czernin, welcher außerdem die Erbschaftssteuer bis zur Höhe von RM 300.000,-- zu bezahlen habe, gehen soll.

Am 13. Dezember 1939 richteten Gottfried Hohenauer und Friedrich Plattner, ebenfalls vom (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, ein Schreiben an den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, in welchem sie von dem beabsichtigten Verkauf des gegenständlichen Gemäldes an Philipp Reemtsma zum Nettopreis von RM 1,8 Mio. berichteten. Damit eine Abwanderung des gegenständlichen Gemäldes aus Wien verhindert werden könne, ersuchten sie Hans Heinrich Lammers die Angelegenheit Adolf Hitler mit dem Ziel eines öffentlichen Ankaufs vorzutragen.

Aus einem Telefonprotokoll Rechtsanwalt Ernst Eggers vom 18. Dezember 1939 ergibt sich, dass Philipp Reemtsma über die Verzögerungen des Verkaufs empört gewesen sei; Egger schrieb dies dem nicht präzise genug formulierten Telegramm von Erich Gritzbach zu.

Am selben Tag distanzierte sich Josef Bürckel von dem an Hans Heinrich Lammers gerichteten Bericht von Friedrich Plattner und Gottfried Hohenauer und ersuchte Hans Heinrich Lammers telegrafisch diesen Bericht als „*nicht erstattet zu betrachten, da ich unter keinen Umständen eine derartige gegenvorstellung gegen eine vom generalfeldmarschall [Anm.: Hermann Göring] getroffene maßnahme durch eine mir nachgeordnete dienststelle zulassen kann.*“

Herbert Seiberl erläuterte am 19. Dezember 1939 gegenüber Robert Hiecke vom Berliner Reichserziehungsministerium die Geschichte der Czerninschen Galerie und dass die Gerüchte, dass gegenständliche Gemälde solle aus Wien entfernt werden „*große Entrüstung hervorgerufen*“ habe, weshalb sich bereits Bundeskanzler Kurt Schuschnigg genötigt gesehen hatte, eine Verkaufs- und Ausfuhrbewilligung zu verweigern.

Hans Heinrich Lammers vermerkte am 20. Dezember 1939, dass Robert Hiecke und Johann Heinrich Dähnhardt, ebenfalls vom Reichserziehungsministerium, auf dem Standpunkt stünden, dass man das (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten „*in jeder Hinsicht unterstützen müsse*“. Da Josef Bürckel jedoch Einwendungen von nachgeordneten Dienststellen gegen eine von Hermann Göring getroffene Maßnahme nicht dulde, sah Hans Heinrich Lammers von einem Vortrag der Angelegenheit an Adolf Hitler ab und teilte dies dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust, und Josef Bürckel mit.

In einem Aktenvermerk vom 20. Dezember 1939 hielt Friedrich Plattner fest, dass Josef Bürckel ihm mitteilen ließ, dass ein von Hermann Göring ausgesprochener Wunsch „*Befehlscharakter*“ habe und eine Verzögerung des Verkaufs nur gerechtfertigt sei, wenn Hermann Göring durch Bernhard Rust zu einem anderen Standpunkt veranlasst werde. Friedrich Plattner wies daher „*in Bestätigung meiner bereits fernmündlich ergangenen Anordnung*“ Herbert Seiberl an, das gegenständliche Gemälde gemäß §§ 3 und 6 DMSG von der „*verfügten Unterschutzstellung der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie auszunehmen*“ und die Bewilligung zu seiner Verbringung nach Hamburg an Philipp Reemtsma gemäß § 4 Ausfuhrverbotsgesetz zu erteilen. Weiters seien die beim Fideikommiss-Gericht geltend gemachten Einwendungen rückgängig zu machen.

Herbert Seiberl erstellte ein entsprechendes Schreiben an das Fideikommiss-Gericht. Sowohl die schriftliche Weisung an Herbert Seiberl als auch der Entwurf des Schreibens von Herbert Seiberl an das Fideikommiss-Gericht wurden jedoch durchgestrichen und aus einem Aktenvermerk vom 21. Dezember 1939 ergibt sich, dass nach einer telefonischen Weisung

von Gottfried Hohenauer der Erlass erst nach nochmaligen Rücksprachen durchzuführen sei, weil Bernhard Rust eine Intervention bei Hermann Göring beabsichtige. Gleichzeitig setzte sich Rechtsanwalt Ernst Egger beim Fideikommiss-Senat für dessen schnelleres Vorgehen hinsichtlich der fideikommissrechtlichen Genehmigung des Verkaufes ein und legte ein Sachverständigengutachten von Eugen Primavesi, Sachverständiger und Schätzmeister der Kunstabteilung des Dorotheums, vor, welches für einen Inlandsverkauf die Angemessenheit des Nettopreises von RM 1,8 Mio. bestätigte.

Am 22. Dezember 1939 gaben die Rechtsanwälte von Eugen Czernin, Anton Gassauer und Karl Trauttmansdorff, dem Fideikommiss-Gericht unter Berufung auf den Vergleich vom 23. Februar 1933 die Zustimmung Eugen Czernins zum Verkauf bekannt. Die fideikommissrechtliche Genehmigung des Verkaufes wurde vom Fideikommiss-Senat mit Beschluss vom 28. Dezember 1939 erteilt, und am folgenden Tag sprachen Jaromir Czernin und sein Rechtsanwalt Ernst Egger beim Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau in Wien wegen der Bemessung der Erbgebühren vor.

Durch zwei Telegramme Hans Heinrich Lammers vom 29./30. Dezember 1939 ergab sich jedoch eine entscheidende Wende: In diesen teilte er Josef Bürckel und dem (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit, dass Hermann Göring – *„trotz zustimmenden Telegramms des Ministerialdirektors Gritzbach“* – seine Genehmigung zum Verkauf des gegenständlichen Gemäldes nicht erteilt habe und Adolf Hitler wünsche, *„dass das Bild in der Galerie verbleibt und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt“* werde.

In der Folge wurden durch Friedrich Plattner die vorangegangenen Weisungen zur Freigabe des Gemäldes an die Zentralstelle für Denkmalschutz vom 20. Dezember 1939 zurückgezogen. In einem Bericht an Bernhard Rust vom 31. Dezember 1939 führte Friedrich Plattner aus, dass er einen staatlichen Ankauf des gegenständlichen Gemäldes für das Kunsthistorische Museum für wünschenswert halte, weil Jaromir Czernin nun *„der für ihn aus wirtschaftlichen Gründen sehr notwendige Verkauf“* verwehrt sei.

In einer Tagebucheintragung vom 5. Jänner 1940 hielt Eugen Czernin fest, dass die Verhinderung des Verkaufs Herbert Seiberl zu verdanken sei, der nun einen staatlichen Ankauf vorschlagen werde. Nach einem Besuch bei Herbert Seiberl setzte er fort, dass auch nach einem staatlichen Ankauf das Gemälde möglicherweise in der Galerie verbleiben könnte, womit sich *„nach beinahe acht Jahren unermesslichen Schreibens u. Redens, juristischer Spitzfindigkeiten, einem undurchdringlichen Gestrüpp von Hypothesen und Annahmen, Drohungen, Befürchtungen, ergebnislosen Verhandlungen, Erpressungen u. Winkelzügen von Jaromirs Seite“* nun eine Lösung der Angelegenheit ergebe.

Am selben Tag sprach Jaromir Czernins Rechtsanwalt Ernst Egger bei Gottfried Hohenauer im (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten vor und legte ein Telegramm Philipp Reemtsmas vor, in welchem dieser seine Empörung darüber zum Ausdruck brachte, dass ihm das Gemälde angeboten worden sei, obwohl Adolf Hitler sich für dessen Verbleib in Wien ausgesprochen hatte. Gottfried Hohenauer bestätigte ihm, dass es nun im gemeinsamen Bestreben liege, einen staatlichen Ankauf des gegenständlichen Gemäldes zu erreichen.

Am 10. Jänner 1940 sprach Jaromir Czernins Leitmeritzer (Litoměřice) Rechtsanwalt Fritz Lerche im Berliner Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bei Robert Hiecke vor. Er berichtete hierüber Jaromir Czernin am 10. Jänner 1940, dass das Reichsministerium sich dafür einsetzen werde, dass das gegenständliche Gemälde vom Staat gekauft wird und Robert Hiecke sich erbat „*insbesondere dabei behilflich zu sein, den besten Weg zum Führer zu finden*“.

Herbert Seiberl schlug Gottfried Hohenauer am 21. Jänner 1940 einen Ankauf des gegenständlichen Gemäldes durch das Deutsche Reich vor, jedoch dieses als Leihgabe in der Czerninschen Galerie zu belassen. Zum Kaufpreis erwog er, dass zuletzt eine Einigung bei RM 2 Mio. erzielt worden sei, hierin sei eine Provision von RM 200.000,- enthalten. Bei einem Verbleib des Gemäldes in der Galerie würde Eugen Czernin auf seinen Anteil eines Fünftel des Erlöses verzichten. Weiters sprach er eine Verminderung der Erbgebühren an, womit sich der zu zahlende Preis auf RM 1,3 Mio. verringern könnte.

Aus Berichten von Friedrich Plattner vom 25. Jänner 1940 ergibt sich, dass Rechtsanwalt Ernst Egger bei Gottfried Hohenauer vorgesprochen habe und dabei die Möglichkeit einer Unterstützung des Reichserziehungsministeriums für einen Staatsankauf erwähnt habe. Wenn Rechtsanwalt Ernst Egger auch ein ziffernmäßiges Angebot Jaromir Czernin vorbehielt, so komme jedoch „*bei Entgegenkommen der Steuerbehörde eine niedrigere Summe als die von Herrn Reemtsma verlangte*“ in Betracht. Friedrich Plattner hielt fest, dass zu einer Abdeckung eines Teils dieses Kaufpreises der durch die Einziehung der Sammlung Oscar Bondys für die Kunstkäufe Adolfs Hitlers ersparte Betrag in der Höhe von rund RM 1 Mio. verwendet werden könnte.

Friedrich Plattner ersuchte Hans Heinrich Lammers am selben Tag, bei Adolf Hitler einen Ankauf für das Kunsthistorische Museum zu erwirken, wobei er angab, dass der Kaufpreis unter RM 1,8 Mio. liegen werde. Auch gab er zu bedenken, dass Jaromir Czernin mit Landbesitz im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren abgefunden werden könnte, „*zumal der Czernin'sche Grundbesitz unter der tschechischen Herrschaft den Vernehmen nach ziemliche Einbusse erlitten haben soll*“. Weiters sprach er sich gegenüber Hans Heinrich Lammers für einen Nachlass der Erbgebühren und für eine Widmung des durch die

eingezogene Kunstsammlung von Oskar Bondy „ersparten“ Betrages von RM 1 Mio. für den Ankauf aus.

Am 8. Februar 1940 protokollierte Rechtsanwalt Ernst Egger über einen Besuch bei Herbert Seiberl, dass dieser in allgemeiner Weise einen staatlichen Ankauf angeregt habe. Herbert Seiberl sehe jedoch die „*Hauptschwierigkeit*“ darin, dass das gegenständliche Gemälde zwar gewiss Adolf Hitlers besonderes Gefallen finde, dieser es jedoch offenbar unterschätze und daher nicht geneigt sei, „*exorbitante Einzelpreise zu bewilligen.*“ Da nach Ansicht Herbert Seiberls Adolf Hitler nur mit einem Preis von „*einigen hunderttausend Mark*“ rechne, sei ein staatlicher Ankauf verhindert. Dem hielt Rechtsanwalt Ernst Egger entgegen, dass Jaromir Czernin mit dem Nettoergebnis des fehlgeschlagenen Verkaufs an Philipp Reemtsma, daher mit einem Betrag von über RM 1,5 Mio., rechnen müsse.

Am 24. Februar 1940 teilte Hans Heinrich Lammers dem (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit, dass Adolf Hitler über den Ankauf des gegenständlichen Gemäldes keine endgültige Entscheidung getroffen habe, jedoch keine Bedenken bestünden, wenn Verhandlungen über den Ankauf mit dem Ziel geführt werden, konkrete Preisvorschläge zu erhalten.

Am 12. März 1940 verhandelte Jaromir Czernins Rechtsanwalt Ernst Egger im (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten über den Verkauf und teilte mit, dass Jaromir Czernin mit einem Kaufpreis von rund RM 1,7 Mio. einverstanden wäre, wenn ihm zugesichert wird, dass Eugen Czernin die Hälfte der Erbschaftssteuern trage.

Am folgenden Tag berichtete Friedrich Plattner an Hans Heinrich Lammers, dass die Kaufsumme „*nicht ohne Berücksichtigung der Erbgebühren bemessen*“ werden könne, weil Jaromir Czernin durch den Verkauf einen „*ihn bleibenden Restbetrag von 1 ½ Mill. RM*“ erzielen möchte. Nach den (österreichischen) steuerrechtlichen Vorschriften handle es sich bei den Erbgebühren um eine Nachbesteuerung, welche auf Grund eines Einvernehmens zwischen der zuständigen Finanzbehörde und den Erben festgesetzt werde. Für den Verkauf des gegenständlichen Gemäldes um RM 2 Mio. sei vom Oberfinanzpräsidenten in Wien eine Steuer in der Höhe von RM 550.000,-- in Aussicht genommen.

Am 19. März 1940 schlug Friedrich Plattner Hans Heinrich Lammers vor, das gegenständliche Gemälde aus Reichsmitteln um den Betrag von RM 1,75 Mio. anzukaufen und dem Kunsthistorischen Museum zuzuweisen.

Am 12. April 1940 schrieb Rechtsanwalt Ernst Egger dem (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten und der Zentralstelle für Denkmalschutz, dass Jaromir Czernin nach wie vor bereit sei, das Gemälde zu veräußern, wobei ihm „*ein Betrag von rund 1,5 Mio. RM zufließen möge und dass hierbei die Erbgebührenfrage ohne weitere Belastung des Erben geregelt, bzw. der Kaufpreis um den für den Fall der Gebührenbezahlung*

*erforderlichen Betrag erhöht werde.*“ Aus einem pro domo-Vermerk der Zentralstelle für Denkmalschutz vom selben Tag ergibt sich, dass die Möglichkeit des Erwerbs mit Hans Posse (der seit 1939 beauftragt war, Gemälde für das in Linz geplante „Führermuseum“ zu erwerben) besprochen werde; aus einer späteren Notiz vom 23. Mai 1940 ergibt sich, dass hierzu vorläufig nichts Weiteres zu veranlassen sei.

Friedrich Plattner leitete am 19. April 1940 das Schreiben von Rechtsanwalt Ernst Egger vom 12. April 1940 an die Reichskanzlei weiter und wiederholte die Bitte, ihn mit den Ankaufsverhandlungen zu betrauen. Auch berichtete er, dass er vom Oberfinanzpräsidenten die Zusicherung erhalten hätte, dass die Nachbesteuerung im Falle eines Verkaufs des gegenständlichen Gemäldes nicht höher als mit RM 550.000,- bemessen werde. Aus einem Vermerk der Reichskanzlei vom 25. April 1940 ergibt sich, dass Adolf Hitler nach einem entsprechenden Vortrag von Hans Heinrich Lammers weder zu einem Erlass der Erbgebühren noch zu einer Abfindung von Jaromir Czernin mit Landbesitz neige, sodass der Erwerb des Bildes durch jene RM 1 Mio. finanziert werden sollte, die durch die Entziehung der Kunstsammlung Oskar Bondys frei geworden waren, und der noch fehlende Betrag aus anderen Mitteln zu bedecken sei.

Am 3. Juli 1940 nahm Friedrich Plattner in einem Schreiben an die Reichskanzlei auf seinen Bericht vom 19. April 1940 Bezug und wiederholte, dass das (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten den für einen Ankauf erforderlichen Betrag in der Höhe von RM 1,75 Mio. nicht finanzieren könne und daher zur Gänze aus den Adolf Hitler zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt werden müsste, wobei er nochmals auf den durch die Beschlagnahme der Sammlung Oskar Bondys frei gewordenen Betrag von RM 1 Mio. Bezug nahm.

Am 4. September 1940 übersandte das (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten seinen Akt sowie eine Abschrift des Angebotes von Rechtsanwalt Ernst Egger vom 12. April 1940 an den Ersten Direktor des Kunsthistorischen Museums, Fritz Dworschak, der sich in der Folge an den Kulturreferenten in der Reichsstatthalterei, Hermann Habermann, wandte. Dieser bat Jaromir Czernin am 5. September 1940 um eine Rücksprache und traf ihn am 13. September 1940 im Regina Palast Hotel in München, wo Jaromir Czernin eine schriftliche Erklärung unterschrieb, das gegenständliche Gemälde um RM 1,5 Mio. zuzüglich der Erbgebühren an Adolf Hitler bzw. das Deutsche Reich verkaufen zu wollen. Diese Kaufoption war bis 15. März 1941 gültig und mit der Anmerkung versehen, dass Jaromir Czernin durch keine wie immer gearteten Vermittlungsgebühren belastet wird und dass sich der Kaufpreis um RM 100.000,- verringert, wenn Adolf Hitler das gegenständliche Gemälde erwirbt.

Aus einem Bericht des Reichsfinanzministeriums an Martin Bormann vom 21. September 1940 ergibt sich, dass das Oberfinanzpräsidium in Wien mitgeteilt hatte, dass die Erbgebühr etwa RM 500.000,- betragen werde. Bei einem Preis von RM 1,4 Mio. (für Adolf Hitler) ergebe sich zuzüglich der halben Erbgebühr – nur die Hälfte war von Jaromir Czernin zu tragen, die andere Hälfte sollte zu Lasten Eugen Czernins gehen – ein Kaufpreis in der Höhe von RM 1,65 Mio.

Am 26. September 1940 beauftragte Martin Bormann Hans Posse mit dem Kauf des gegenständlichen Gemäldes zum Preis von RM 1,65 Mio. Martin Bormann führte dazu aus, dass Adolf Hitler bereits Hans Posse *„von den bisherigen unerhört hohen Forderungen für dieses Bild erzählt [habe], nach neuesten Feststellungen verlangt Graf [Jaromir] Czernin für den Vermeer jetzt einen Preis von 1,4 Mio. zuzüglich der Steuern von RM 250.000,-.“*

Hans Posse traf Hermann Habermann am 1. Oktober 1940 in Wien und fuhr mit ihm am folgenden Tag zu Jaromir Czernin nach Marschendorf. Am selben Tag berichtete Jaromir Czernin seinem Leitmeritzer (Litoměřice) Rechtsanwalt Fritz Lerche von der Münchner Zusammenkunft mit Hermann Habermann. Dieser hätte ihn am Vortag angerufen und mitgeteilt, *„dass die Angelegenheit in den allernächsten Tagen abgeschlossen werden soll, und zwar ist der Erwerber der Führer selbst“*. Er ersuchte daher Fritz Lerche ebenfalls nach Marschendorf zu kommen und er fügte an: *„Ich glaube die Angelegenheit ist nahe einem günstigen Abschluss.“*

Am 4. Oktober 1940 legte Hans Posse in Marschendorf Jaromir Czernin einen schriftlichen „Kaufantrag“ mit dem Inhalt vor, dass Adolf Hitler das gegenständliche Gemälde vorbehaltlich der fideikommissrechtlichen und denkmalschutzbehördlichen Genehmigung um einen Betrag von RM 1,65 Mio. von Jaromir Czernin erwirbt. Die Kaufsumme wurde unter der Voraussetzung angesetzt, dass die Erbgebühren nicht höher als RM 250.000,- liegen. In einem Ergänzungsantrag vom selben Tag wurde festgehalten, dass die Kaufsumme auch dann gleich bleibe, wenn die Erbgebühren über RM 250.000,-, jedoch unter RM 500.000,- liegen. Als Zeugen unterschrieben diesen Kaufantrag Hermann Habermann und Fritz Lerche. Hierzu hielt Jaromir Czernin in einem an Adolf Hitler gerichteten, mit 4. Oktober datierten Schreiben fest, dass er den Kaufantrag sowie den Ergänzungsantrag annehme.

Hans Posse berichtet am 7. Oktober 1940 Martin Bormann über den erfolgreichen Kaufabschluss, dieser teilte den Kauf am 8. Oktober 1940 Hans Heinrich Lammers mit. Zu dem Kaufpreis in der Höhe von RM 1,65 Mio. bemerkte Martin Bormann, dass *„an sich dieses beste Bild des Vermeer einen internationalen Wert [hat], der weit über den bewilligten Preis hinaus geht.“*

Am 9. Oktober 1940 beantragte Jaromir Czernin durch Rechtsanwalt Ernst Egger die fideikommissrechtliche Genehmigung des Verkaufs und Herbert Seiberl hob ebenfalls am

9. Oktober die denkmalschutzrechtliche Bindung des gegenständlichen Gemäldes an die Czerninsche Galerie auf.

Nach einer Besprechung mit Rechtsanwalt Ernst Egger und Rechtsanwalt Anton Gassauer fuhren Gert Adriani und Josef Zykan vom Institut für Denkmalpflege nach Vöstenhof, Niederösterreich, zur Schwiegermutter Eugen Czernins, bei welcher das Gemälde zwischenzeitlich verwahrt war. Am 12. Oktober 1940 wurde es von Gert Adriani und Josef Zykan im Münchner „Führerbau“ ohne Rahmen an den Architekten Hans Reger übergeben, der von Bormann mit den Vorbereitungen wegen der Unterbringung des gegenständlichen Gemäldes betraut war.

Der Fideikommiss-Senat des OLG Wien bewilligte mit Vorerledigungsbeschluss vom 12. Oktober 1940 unter Bezug auf ein Gutachten des Direktors der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste, Robert Eigenberger, welches die Angemessenheit des Kaufpreises bestätigte, den Verkauf zu genehmigen. Mit Beschluss vom 25. Oktober 1940 wurde vom Fideikommiss-Senat die Genehmigung zum Verkauf nachträglich erteilt, wobei auf die erfolgte Aufhebung der Beschränkung nach § 6 DMSG Bezug genommen wurde und bestimmt wurde, dass über den einlangenden Verkaufspreis ohne Genehmigung des Fideikommiss-Gerichtes nicht verfügt werden dürfe.

Aus einem Vermerk der Reichskanzlei vom 17. Oktober 1940 ergibt sich, dass über den Verbleib des gegenständlichen Gemäldes, insbesondere über eine Zuwendung an das Kunsthistorische Museum, noch nicht entschieden sei. Am 19. Oktober 1940 ersuchte Hans Heinrich Lammers den Reichsstatthalter in Wien, Baldur von Schirach, dass Erforderliche möglichst beschleunigt zu veranlassen und die entstehenden Kosten „zu *meinen Lasten*“ auszahlen zu lassen.

Am 29. Oktober 1940 schrieb Jaromir Czernin an Fritz Lerche, dass der Kaufpreis „*immer noch nicht*“ eingelangt sei. Fritz Lerche antwortete, dass ihm dies unverständlich sei und er bei Hans Posse und Rechtsanwalt Ernst Egger bei Hermann Habermann „*nachhaken*“ werden. Die für die Anweisung erforderlichen Veranlassungen wurden am 7. November 1940 von der Reichsstatthalterei in Wien getroffen, am selben Tag telegraphierte Rechtsanwalt Ernst Egger an Jaromir Czernin, dass laut Hermann Habermann der Betrag bereits angewiesen sei und der Eingang bei der Bank in zwei Tagen zu erwarten sei. Am 13. November 1940 bestätigte Jaromir Czernin gegenüber Rechtsanwalt Fritz Lerche den Eingang des Betrages und schrieb am 20. November 1940 an Adolf Hitler: „*Mein Führer! Ich erhielt von der Deutschen Bank [...] die Nachricht von dem Erlag des Betrages von 1.650.000,- RM welche den Kaufpreis für das von Ihnen, mein Führer, angekaufte Bild, „Der Maler ...“ betrifft. Ich bitte meinen aufrichtigsten Dank entgegennehmen zu wollen. Mit dem Wunsche, das Bild möge Ihnen, mein Führer, stets Freude bereiten ...*“.



Das Finanzamt für Verkehrssteuern richtete am 14. November 1940 eine Zahlungsaufforderung für die Erbgebühren in der Höhe von RM 380.000,-- an Jaromir Czernin, die mit Bewilligung des Fideikommiss-Gerichtes vom 14. Dezember 1940 aus der hinterlegten Kaufsumme beglichen wurde. Die Bemessungsgrundlage für diese Erbgebühr wurde laut der Zahlungsaufforderung mit RM 837.004,-- angenommen, im Sinne eines von Jaromir Czernin gemachten „Anbotes, das der Herr Reichsminister der Finanzen [...] angenommen hat.

Da sich Jaromir Czernin nun an den Vergleich mit Eugen Czernin vom 23. Februar 1933 nicht mehr gebunden sah, stimmte Eugen Czernin schließlich einer Änderung dahingehend zu, dass Jaromir Czernin den Verkaufserlös für das gegenständliche Gemälde zur Gänze behielt, die restliche Gemäldegalerie jedoch gegen die Zahlung von RM 280.000,-- als teilweisen Ersatz der Erbgebühren an Eugen Czernin ging. Eugen Czernin kam dieser Vereinbarung in drei Ratenzahlungen, nämlich im Mai 1941 (RM 80.000,--), im Dezember 1941 und im Dezember 1942 (jeweils RM 100.000,--) nach.

#### **4. Zu Jaromir Czernin und Alix Czernin**

Jaromir Czernin, geboren am 30. Jänner 1908, hatte aus seiner ersten Ehe drei (1930, 1932 und 1935) geborene Söhne. Nach der Scheidung dieser ersten Ehe am 12. Februar 1938 heiratete er am 7. Mai 1938 Alix, geborene Frankenberg-Ludwigsdorf, geschiedene Faber-Castell (1907-1979). Diese Ehe wurde am 26. Mai 1942 geschieden und nach einer nochmaligen Heirat am 27. November 1944 am 6. November 1951 erneut geschieden. Aus der Ehe mit Alix Czernin gingen zwei (1938 und 1945) geborene Kinder hervor.

Jaromir Czernin hatte bis 1943 seinen Wohnsitz auf seinem Besitz in Marschendorf (Horní Maršov), Bezirk Trautenau (Trutnov), Tschechoslowakei.

Am 9. April 1940 stellte er bei der Ortsgruppe Marschendorf 2, Gau Sudetenland, einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP. Im Personalfragebogen gab er an, dass er seit 11. Mai 1938 Mitglied der Sudetendeutschen Partei und seit 1. März 1939 Mitglied des örtlichen Opferringes der NSDAP, des NSFK (Nationalsozialistischer Fliegerkorps) und der DAF (Deutsche Arbeitsfront) sei. Der Antrag wurde vom Ortsgruppenleiter befürwortet, auf der zweiten Seite des Antrages hielt jedoch der Kreisleiter fest, dass er die Aufnahme nicht befürworte, weil die Ehepartnerin Alix Czernin „*nicht frei von jüd. sem. Rasseneinschlag*“ sei. In einem zweiten Vermerk wurde festgehalten, dass der Antrag „*wegen des haltlosen Charakters des Antragstellers nicht befürwortet*“ werde. Am 26. Juni 1940 wurde die Ablehnung des Antrages durch den Kreisleiter bestätigt, am 30. Juli 1943 wurde nach nochmaliger Überprüfung der Antrag erneut abgelehnt. In einem Schreiben vom 11. August 1943 teilte der Gauleiter und Reichsstatthalter im Sudetenland, Konrad Henlein, dem Gauschatzmeister der NSDAP in Reichenberg mit, das „*gemäß der Verfügung des Führers*

V 7/42 und den Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters 16/43“ der Aufnahmeantrag nicht befürwortet werden könne.

Nach 1945 erklärte Jaromir Czernin, nie einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt zu haben. Weiters gab er an, im Jahr 1943 ein Telegramm von Konrad Henlein erhalten zu haben, aus welchem sich die Enteignung seines Besitzes und ein Landesverweis ergäben. Eine Überprüfung der entsprechenden Archive durch die Provenienzforscherinnen konnte einen Gauverweis nicht bestätigen, jedoch war Jaromir Czernin ab 15. April 1943 als aus Marschendorf zugezogen in Altaussee gemeldet.

In einem Schreiben des Landesforstamtes Reichenau an das Amtsgericht Hohenebel vom 19. Juli 1943 folgt, dass durch *„Verschulden des Jaromir Grafen Czernin-Morzin als bisherigen Eigentümer und Betriebsführer [...] sich im Forstbetriebe eine Reihe schwerwiegender Missstände [ergaben], durch welche die Ausschaltung des Grafen als Betriebsführer notwendig wurde“*. Es wurde daher die Einsetzung eines Treuhänders auf Grund der Verordnung über die Einsetzung und Bestätigung vom kommissarischen Leiter in wirtschaftlichen Betrieben (Verordnungsblatt für das sudetendeutsche Gebiet, S. 149/1939) beantragt. In einer Beratung beim Regierungspräsidenten in Aussig wurde eine Schenkung an die Kinder Jaromir Czernins angeregt, *„durch welche der Besitz der deutschen Familie des Grafen erhalten werden soll.“* Ein Entwurf des Schenkungsvertrags von Jaromir Czernin an seine aus der ersten Ehe stammenden Kinder ist mit 19. April 1943 datiert, in der Folge wurden verschiedene Änderungen diskutiert. So beanstandete das Landesforstamt Reichenau, dass eine für Jaromir Czernin ursprünglich mit RM 24.000,- vorgesehene jährliche Rente zu hoch angesetzt sei. Nach einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes in Marschendorf teilte das Landesforstamt Reichenau am 4. November 1943 dem als Vormundschaftsgericht für die Kinder einschreitenden Amtsgericht Hohenebel mit, dass mit einem jährlichen Gewinn von rund RM 28.000,- zu rechnen sei, bei einer jährlichen Rente von RM 12.000,- an Jaromir Czernin verbliebe ein Ertrag von RM 16.000,-, womit die Schenkung wirtschaftlich tragfähig sei. Da das Amtsgericht Hohenebel als Vormundschaftsgericht weitere Bedenken gegen die Schenkung hatte und sich im Mai 1944 weiters herausstellte, dass *„eine größere Steuersache schon seit Jahren der Erledigung“* harre unterblieb letztlich die Durchführung dieser Schenkung.

Eine Überprüfung des Grundbuchs zur Herrschaft Marschendorf ergab, dass die letzte Eintragung aus dem Jahr 1921 stammt und unverändert Aloisie Czernin und Rudolf Czernin (Jaromir Czernins bereits 1928 verstorbener Vater) als Eigentümer genannt werden.

Weiters konnte festgestellt werden, dass Jaromir Czernin vom 22. August bis 26. September 1944 im Polizeigefängnis in Linz inhaftiert war. Ein Grund für die Verhaftung konnte nicht festgestellt werden; zeitlich nahe steht seine Verhaftung jedenfalls der auf das Attentat auf

Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 folgenden allgemeinen Verhaftungswelle „Aktion Gewitter“ (auch „Aktion Gitter“).

Zu seiner zweiten Ehefrau Alix Czernin (1907-1979) ergab sich, dass ihr Großvater mütterlicherseits, Eduard Oppenheim (1831-1909), nach den Nürnberger Gesetzen als Jude galt. Anlässlich seiner Eheschließung mit Amalie Heuser konvertierte er zum evangelischen Glauben. In der Volkszählung vom 17. Mai 1939 wurde Alix Czernin in der sogenannten „Ergänzungskarte“ als „NNJN“ geführt.

Alix Czernin war (in zweiter Ehe) mit Roland Faber-Castell verheiratet. Diese Ehe wurde am 17. Dezember 1935 geschieden. Im Scheidungsverfahren war Alix Czernin von Rechtsanwalt Scanzoni vertreten, welcher – wie oben erwähnt – im Zusammenhang mit dem versuchten Verkauf des gegenständlichen Gemäldes an Philipp Reemtsma eine Rolle spielte. Das Scheidungsurteil, welches nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze ausgesprochen wurde, erwähnt in seiner Begründung keine jüdische Abstammung von Alix Czernin. In späteren Zeugenaussagen betonte allerdings Alix Czernin, dass diese Scheidung auf Betreiben von NSDAP-Dienststellen erfolgte. Tatsächlich sind Erhebungen der NSDAP über Alix Czernin aus dem Jahr 1936 bekannt. Damals bat die NSDAP-Ortsgruppe Stein bei Nürnberg (dem Wohnsitz der Familie Faber-Castell) die Kreisleitung Starnberg um Information, welchen Aufwand Alix Czernin (damals Faber-Castell) für ihre Lebensführung macht. Die Kreisleitung Starnberg antwortete, dass sie seit 15. November 1935 in Starnberg in einer Villa zu einer Friedensmiete von RM 1.530,-- wohne und einen kleinen BMW und sechs Hausangestellte habe. Näheres sei nicht in Erfahrung zu bringen gewesen.

Im Zusammenhang mit einem Sorgerechtsstreit beim Landgericht Nürnberg-Fürth um ihre Kinder aus der Ehe mit Roland Faber-Castell liegt die Abschrift – datiert mit 29. Februar 1940 – eines Berichtes der Gestapo, Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth, vor, in welchem sie als „politisch nicht zuverlässig“ eingestuft wurde; so ergibt sich aus diesem Bericht, dass der Gauleitung Franken bekannt geworden sei, dass sie in die Bevölkerung „Unruhe getragen“ habe und durch einen verschwenderischen Lebenswandel die Existenz der Firma Faber-Castell (deren Stammsitz in Stein bei Nürnberg lag) gefährde. Weiters ergibt sich, dass Familienmitglieder einen Antrag auf Entmündigung gestellt hätten, um ihr die Verfügungsmöglichkeit über das Vermögen zu entziehen und es wurde berichtet, dass sie wegen ihrer jüdischen Abstammung nicht in die NSDAP aufgenommen worden sei. Schließlich berichtete die Staatspolizeileitstelle, dass die jüdische Abstammung von Alix Czernin in Nürnberg bereits vor der NS-Machtergreifung in der Presse erörtert worden sei und auf den Schlosseingang in Stein eine auf Alix Czernin bezogene antisemitische Parole gemalt worden war. Die Staatspolizeileitstelle kam damit zu dem Schluss, dass Alix Czernin

zur Erziehung von Kindern aus „*staatspolizeilichen Grundsätzen*“ ungeeignet sei. Das Amtsgericht Nürnberg entzog ihr das Sorgerecht über ihre Kinder mit Roland Faber-Castell.

Eine Überprüfung des Rassepolitischen Amtes vom 13./14. Oktober 1940 bestätigte, dass Alix Czernins Großvater mütterlicherseits, Eduard Oppenheim, als „*Volljude*“ anzusehen sei, Urkunden zu ihrer Großmutter mütterlicherseits seien noch nachzubringen. Zur Abstammung väterlicherseits wurde festgehalten, dass diese „*nach den [...] vorgelegten Urkunden in Ordnung*“ gehe. Weiters wurde festgestellt, dass Alix Czernin laut Anordnung der Gestapo Nürnberg-Fürth „*als Jude und Staatsfeindlich zu führen und [...] ihr wenn noch nicht geschehen der Pass abzunehmen*“ sei (Unterstreichungen im Original). Diese Schriftstücke des Rassepolitischen Amtes sind allerdings nur in Abschriften, die 1952 notariell beglaubigt wurden, vorhanden. Die Suche nach den Originalen verlief ergebnislos.

Am 26. Mai 1942 wurde die Ehe von Jaromir Czernin und Alix Czernin vor dem Landgericht Trautenau geschieden. In seinem Klagsbegehren brachte Jaromir Czernin u.a. vor, dass Alix Czernin ihm vor der Eheschließung versichert hätte, „*lediglich eine 1/8 Jüdin*“ zu sein, erst nach der Eheschließung hätte sie mitgeteilt, dass sie „*Mischling zweiten Grades*“ sei. Dem hielt Alix Czernin entgegen, dass sie Jaromir Czernin vor der Eheschließung über ihre Abstammung vollständig aufgeklärt hätte und dieser erklärt habe, „*das die 25 % jüdischen Blutes überhaupt nichts zu sagen haben*“.

Jaromir Czernin zog im Laufe des Verfahrens diesen Vorwurf zurück und die Ehe wurde – ohne weitere Thematisierung der Abstammung von Alix Czernin – bei überwiegendem Verschulden von Jaromir Czernin geschieden. Im folgenden Obsorgeverfahren um den gemeinsamen Sohn wurde die Frage der Abstammung ebenfalls nicht thematisiert und die Obsorge wurde ihr zugesprochen. Am 27. November 1944 heirateten Alix Czernin und Jaromir Czernin am Standesamt der Gemeinde Bad Aussee erneut. Laut einer Auskunft des Standesamtes aus dem Jahr 1952 sei im Familienbuch vermerkt worden, dass Alix Czernin „*Mischling 2. Grades*“ sei. Nach den von Alix Czernin gemachten Angaben, nämlich dass „*ihre Großeltern mütterlicherseits israelitisch*“ seien, wäre sie jedoch nicht als „*Mischling 2. Grades*“, sondern [...] als *jüdischer Mischling 1. Grades einzuordnen* gewesen“.

Diese zweite Ehe mit Jaromir Czernin wurde am 12. September 1951 geschieden.

## **5. Zur denkmalbehördlichen Bewertung**

Die Czerninsche Gemäldegalerie war bereits im Jahr 1923 Gegenstand denkmalbehördlicher Maßnahmen. Anlass war eine Vorsprache von Eugen Czernin, in welcher dieser mitteilte, dass ihn die tschechoslowakische Regierung aufgefordert habe, die Galerie bis Jahresende in die Tschechoslowakei zu verbringen. Das Bundesdenkmalamt beantragte daher mit Schreiben vom 9. Mai 1923 beim Magistrat der Stadt Wien als Sicherstellungsmaßnahme

gemäß § 4a Abs. 1 Ausfuhrverbotsgesetz die Galerie unter staatliche Aufsicht zu stellen. Im Antrag wurde u.a. ausgeführt, dass die Gemäldegalerie „mit dem berühmten Bilde Jan Vermeers nach der Sammlung Liechtenstein die berühmteste Privatgalerie Wiens“ sei und „Weltruf“ genieße.

Mit Bescheid vom 24. Jänner 1924, Zl. 167/1924, stellte das Bundesdenkmalamt fest, dass die Erhaltung der Gemäldegalerie gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Da die Ausfuhr des gegenständlichen Gemäldes ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Ausfuhrverbotsgesetz verboten war, war die Frage einer Ausfuhrbewilligung spätestens seit dem Vergleich vom 23. Februar 1932 zwischen Jaromir Czernin und Eugen Czernin, der einen Verkauf des Gemäldes vorsah, ein wesentliches Element der Überlegungen. Ein konkreter Antrag wegen einer Ausfuhrbewilligung wurde beim Bundesdenkmalamt nicht gestellt und eine derartige Bewilligung vom Bundesdenkmalamt (bzw. der späteren Zentralstelle für Denkmalschutz) vor dem „Anschluss“ von 1938 auch nicht erteilt.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass das Bundesdenkmalamt (bzw. die Zentralstelle) nicht geneigt war, eine derartige Bewilligung zu erteilen und die besondere Bedeutung des gegenständlichen Gemäldes im Vergleich zum übrigen Bestand betonte. So erklärten bei einer Besprechung am 3. Februar 1934 im Bundesministerium für Justiz (welches wegen der offenen fideikommissrechtlichen und erbrechtlichen Fragen eine vermittelnde Rolle versuchte) die Vertreter des Bundesdenkmalamtes bzw. des Bundesministeriums für Unterricht, dass sie im Zusammenhang mit der Regelung der Eigentumsrechte an der Galerie keine Zustimmung zur Ausfuhr des gegenständlichen Gemäldes ohne eine höhere Weisung geben werden.

In einer mit 28. April 1934 datierten Stellungnahme von Beamten des Bundesdenkmalamtes wurde eine Ausfuhr des gegenständlichen Gemäldes als schwerer Verlust gewertet, weil allerdings ein Ankauf durch eine inländische Kulturinstitution als unrealistisch erschien, sollte der Verlust durch die Widmung eines Albrecht Dürer zugeschriebenen Gemäldes abgeschwächt werden. Aus einem Bericht von Rechtsanwalt Anton Gassauer an Eugen Czernin vom 12. Mai 1934 ergibt sich jedoch, dass das Bundesdenkmalamt gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht erklärt habe, die Ausfuhrbewilligung nicht zu erteilen, wenn nicht ein anderes wertvolles Gemälde dem Staat überlassen werde. Die Ausfuhr des gegenständlichen Gemäldes sei gegenüber der Erhaltung der übrigen Galerie in Wien ein unverhältnismäßiges Opfer.

Nach weiteren Überlegungen teilte der Staatssekretär und Leiter der Kunstsektion im Unterrichtsministerium, Hans Pernter, dem Bundesministerium für Justiz mit, dass wegen der

überragenden Bedeutung des gegenständlichen Gemäldes gegenüber allen übrigen Gemälden der Czernin'schen Galerie auf die Vergleichsvorschläge nicht eingegangen werden könne.

Ende März 1936 traf Eugen Czernin mit Bundeskanzler Kurt Schuschnigg zusammen, worüber er seinem Rechtsanwalt Anton Gassauer berichtete, dass Kurt Schuschnigg es als „*höchst fraglich*“ beurteilte, ob die Bewilligung zur Ausfuhr gegeben werden könne.

Aus Tagebucheinträgen von Eugen Czernin vom 28. und 29. Jänner 1937 ergibt sich, dass er die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für das gegenständliche Gemälde für ausgeschlossen hielt.

Bei einer Besprechung im Bundesministerium für Justiz am 12. Mai 1937 hielt der Präsident des Bundesdenkmalamtes, Leodegar Petrin, seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber einer Ausfuhrbewilligung aufrecht und stellte fest, dass auch eine zwischenstaatliche Lösung der erb- und fideikommissrechtlichen Fragen „*nicht an das österreichische Denkmalschutzgesetz rühren*“ könne. Er empfahl daher Eugen Czernin und Jaromir Czernin, neue Vorschläge vorzulegen.

Am 25. Juni 1937 boten die Rechtsanwälte von Jaromir Czernin und Eugen Czernin an, im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung das damals als Werk von Rembrandt geltende Gemälde „*Der betende Greis*“ aus der Harrachschen Gemäldegalerie für das Kunsthistorische Museum zu erwerben. Nach Befassung des Direktors der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Alfred Stix, kam Leodegar Petrin zum Ergebnis, dass diese Widmung nicht angemessen wäre, sodass entweder weiterhin die Ausfuhrerlaubnis zu verweigern wäre oder die Widmung eines anderen Werkes bzw. eines Geldbetrages für Ankäufe und die Denkmalpflege zu verlangen wäre. Die Rechtsanwälte von Jaromir Czernin und Eugen Czernin ersuchten um eine Verlängerung der Frist für neue Vorschläge bis 15. Jänner 1938.

Am 9. November 1937 berichtete Alfred Stix jedoch Leodegar Petrin, dass er beabsichtige, den sogenannten „*Wiltener Kelch*“ für das Kunsthistorische Museum zu erwerben. Der Kaufpreis sei mit ATS 550.000,-- sehr hoch angesetzt, es handle sich jedoch um eines der „*ältesten und vorzüglichsten österreichischen Kunstwerke*“, dem gegenüber er die Bedeutung des gegenständlichen Gemäldes als überschätzt beurteilte. Für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung erwarte er sich eine Ausfuhrgebühr in der Höhe von ATS 500.000,-, welche für den Erwerb des Wiltener Kelchs zu verwenden wäre.

Nach den vorliegenden Unterlagen folgten diesem Vorschlag keine weiteren Schritte, der Wiltener Kelch wurde im Februar 1938 vom Kunsthistorischen Museum erworben, ohne dass zuvor die Ausfuhr des gegenständlichen Gemäldes bewilligt worden wäre.

In einer Tagebucheintragung vom 2. Februar 1938 hielt Eugen Czernin fest, dass er mit Rechtsanwalt Gassauer eine Besprechung über den Verkauf und die Ausfuhrbewilligung des gegenständlichen Gemäldes habe, der Kompetenzkonflikt zwischen den österreichischen und den tschechoslowakischen Gerichten jedoch weiterhin anhalte und eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt sei.

## 6. Rückforderungen nach 1945

Das gegenständliche Gemälde verblieb nach seinem Verkauf im Jahr 1940 in München und wurde im Oktober 1944 nach Altaussee evakuiert. In dem dortigen Salzbergwerk wurde es von der amerikanischen Armee sichergestellt und am 27. Juni 1945 nach München in den Central Collecting Point (CCP) transportiert.

In der Liste des „*Austrian Property*“ des CCP wurde die Familie Czernin als „*presumed owner*“ sowie der Hinweis, dass das gegenständliche Gemälde von Adolf Hitler für RM 1,650.000,-- erworben wurde, vermerkt.

Am 28. November 1945 wurde das gegenständliche Gemälde der österreichischen Bundesregierung übergeben, bereits zuvor, nämlich am 15. Oktober 1945, forderte Jaromir Czernin durch die Wiener Rechtsanwaltskanzlei Hauenschild die Rückgabe des Gemäldes.

Nach mehreren Stellungnahmen und Berichten fasst das Bundesministerium für Unterricht die Ergebnisse der Untersuchungen in einer ausführlichen Stellungnahme an das Bundeskanzleramt vom 13. März 1946 zusammen. Aus dieser ergibt sich im Wesentlichen, dass der Verkauf des gegenständlichen Gemäldes durch Jaromir Czernin an Adolf Hitler ohne Zwang und – unter Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen – um RM 20.000,-- für den Verkäufer günstiger lag, als der zuvor beabsichtigte Verkauf an Philipp Reemtsma. Der erzielte Kaufpreis sei für das Inland angemessen gewesen, ein Vergleich mit im Ausland zu erzielenden Kaufpreisen gegenstandslos, weil eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt worden wäre.

Bereits im Februar 1946 hielt der Leiter des CCP München in einem Memorandum fest, dass Jaromir Czernin für das gegenständliche Gemälde RM 1,65 Mio. erhalten hätte und daher der Kauf als regulär erscheint. Da Jaromir Czernin auch bei der amerikanischen Militärverwaltung Ansprüche für das gegenständliche Gemälde anmeldete, stellte diese hierzu Folgendes fest:

*„There has been speculation that this was a forced sale, although indications are that Count CZERNIN needed money and was perfectly happy to sell the VERMEER. [...] The question of proper ownership of this painting will not rest with the RD&R Div because it is property that was in AUSTRIA prior to March 1938 and is now back within the borders of Austria. There is no evidence that it had been looted by the Germans at any time. The question of ownership will be decided in accordance with Austrian law. It is now considered the property of the Austrian State.“*

Am 20. Oktober 1947 beantragte Jaromir Czernin durch Rechtsanwalt Ludwig Biró die Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes gemäß dem Dritten Rückstellungsgesetz. In dem Antrag führte er aus, dass er auf Grund seiner „*feindlichen Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus*“ sofort nach dem Einmarsch der Deutschen in die Tschechoslowakei seiner Besitzrechte über die Herrschaft Marschendorf verlustig erklärt und aus dem Sudetengau verwiesen worden sei. Am 20. Juli 1944 sei er aus politischen Gründen in Linz verhaftet gewesen und nur durch Bemühungen der österreichischen Widerstandsbewegung Bad Aussee, namentlich einer Widerstandsgruppe Krassa, aus der Haft entlassen worden. Hans Posse hätte seinen Widerstand gegen den Verkauf mit der Erklärung, „*dem Deutschen Reich stehen auch noch andere Wege zur Verfügung, um in den Besitz des Bildes zu gelangen*“ abgeschnitten. Weiters habe Hans Posse ihm einen „*überschwänglichen Dankesbrief*“ an Hitler „*diktiert*“. Die Rückstellungskommission wies den Antrag mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1949 als unbegründet ab, ebenso wurden die gegen dieses Erkenntnis erhobenen Rechtsmittel an die Rückstellungsoberkommission mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1949 und an die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Mai 1949 abgewiesen. Im Ergebnis stellten die Gerichte fest, dass weder Jaromir Czernin noch Alix Czernin der politischen Verfolgung unterworfen waren, der Verkauf frei von Zwang war und unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Eine zivilrechtliche Klage Jaromir Czernins gegen die Republik Österreich beim Landesgericht ZRS Wien wurde wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit Beschluss vom 21. November 1950 zurückgewiesen. Auch die hiergegen erhobenen Rechtsmittel wurden durch Beschlüsse des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Dezember 1950 zurückgewiesen. Eine weitere, diesmal schadenersatzrechtlich begründete Klage gegen die Republik Österreich wurde durch Beschluss des Landesgerichts ZRS Wien vom 29. August 1951 zurückgewiesen, ebenso wurde ein hiergegen erhobener Rekurs vom Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 3. Oktober 1951 zurückgewiesen.

Währenddessen wurde durch Beschluss des Volksgerichts vom 31. März 1952 das aus dem gegenständlichen Gemälde bestehende Vermögen Adolf Hitlers gemäß dem Vermögensverfallsgesetz 1947 als für den Bund verfallen erklärt. Einem durch den für Adolf Hitler bestellten Kurator hiergegen erwogenes Rechtsmittel wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Juni 1952 nicht gefolgt.

Am 23. Februar 1953 beantragte Jaromir Czernin die Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes gegenüber der Republik Österreich nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz. Dieser Antrag wurde durch Bescheid der Finanzlandesdirektion unter Bezug auf die durch die Beschlüsse der Obersten Rückstellungskommission vom 14. Mai 1949 und vom 18. Dezember 1953 rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach dem Dritten



Rückstellungsgesetz wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Der hiergegen erhobenen Berufung gab der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid vom 26. August 1955 insoweit Folge, als er in der Sache meritorisch entschied. Der Antrag wurde jedoch abgewiesen, weil er zum Ergebnis kam, dass es sich bei dem Verkauf an Adolf Hitler um eine von Jaromir Czernin *„damals als vorteilhaft beurteilte und erst aus dem heutigen Blickwinkel als misslungen empfundene Spekulation“* handle. Der Verkauf sei daher nicht als Entziehung zu bewerten. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde Jaromir Czernins wies der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30. Juni 1960 als unbegründet ab.

Nach dem Tod von Jaromir Czernin wurde das Gemälde für einen in New York lebenden Nicolas Karger 1980 gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beansprucht, weil das gegenständliche Gemälde diesem von Jaromir Czernin im Jahr 1938 *„notariell vermacht worden sei“*. Diesem Begehren wurde durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht gefolgt.

Im Jahr 1986 erhob eine spätere, von Jaromir Czernin geschiedene Ehefrau Klage auf Herausgabe des gegenständlichen Gemäldes gegen die Republik Österreich beim Landesgericht Innsbruck. Die Klage beruhte auf der Behauptung, dass Jaromir Czernin ihr das Gemälde am 26. Dezember 1954 übereignet habe. Die Finanzprokuratur beantragte die Zurückweisung der Klage, in der Folge wurde *„ewiges Ruhen“* des Verfahrens vereinbart. Schließlich bot diese ehemalige Ehefrau den Ankauf des gegenständlichen Gemäldes vom Kunsthistorischen Museum um ATS 60 Mio. an, weil sie *„durch den Ankauf des Gemäldes das Lebenswerk ihres verstorbenen Gatten vollenden und die in den Vereinigten Staaten befindliche Sammlung Czernin vervollständigen“* möchte. Das Ankaufsangebot wurde vom Kunsthistorischen Museum mit Schreiben vom 17. Oktober 1986 abgelehnt.

### **Der Beirat hat erwogen:**

#### **I.**

Einleitend ist zu bemerken, dass die Rückstellungsansprüche von Jaromir Czernin durch das Erkenntnis der Obersten Rückstellungskommission vom 14. Mai 1949, den Beschluss der Obersten Rückstellungskommission vom 18. Dezember 1953 sowie durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1960 rechtskräftig abgewiesen wurden, wobei in den jeweiligen Verfahren inhaltlich geprüft wurde, ob es sich bei dem Verkauf vom 4. Oktober 1940 an Adolf Hitler um eine Entziehung gehandelt hatte, d.h. ob der Verkauf unter Zwang und Verfolgung zu Stande gekommen war.

Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass die Bindungswirkung früherer rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen (insbesondere der

Rückstellungskommissionen) bei der Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit nach dem Kunstrückgabegesetz differenziert zu betrachten ist (Empfehlung des Beirates vom 7. Dezember 2007, Franz und Helene Erlach, und Empfehlung des Beirates vom 20. November 2009, Hermann Eissler).

Unbeschadet der Tatsache, dass die hier vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen auf dem Zweiten bzw. Dritten Rückstellungsgesetz beruhen, während sich das nun zur Anwendung gelangende Kunstrückgabegesetz direkt auf das Nichtigkeitsgesetz bezieht, so ist jedenfalls nicht zu übersehen, dass den gerichtlichen Entscheidungen eindeutig die Annahme zu Grunde lag, dass Jaromir Czernin den Verkauf an Adolf Hitler aus freier Willensbildung und ohne Zwang oder Verfolgung abgeschlossen hatte.

Der Beirat beschränkt sich indessen nicht auf den – formellen – Hinweis auf die genannten rechtskräftigen Entscheidungen, sondern setzt sich im Folgenden inhaltlich mit dem Fall auseinander.

## II.

Nach den vorliegenden Unterlagen steht fest, dass das gegenständliche Gemälde von Jaromir Czernin aus dem Vermögen des (durch das deutsche Reichsgesetz über das Erlöschen der Familienfideikommission) mit 1. Jänner 1939 erloschenen Czerninschen Fideikommisses durch die Annahme des von Hans Posse für Adolf Hitler gestellten Kaufantrages am 4. Oktober 1940 zum Preis von RM 1,65 Mio. verkauft und in der Folge an diesen übergeben wurde.

Weiters ergibt sich, dass das gegenständliche Gemälde am 28. November 1945 von den US-amerikanischen Streitkräften der österreichischen Staatsregierung übergeben wurde und durch Beschluss des Volksgerichts vom 31. März 1952 als Vermögen von Adolf Hitler dem Bund verfiel.

Der Beirat hat über seine Empfehlung gemäß dem Kunstrückgabegesetz ;BGBl I 181/1998 idF BGBl. I 117/2009, zu entscheiden. § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz lautet wie folgt:

*§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, und aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche*

*1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller*

*Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;*

*2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigkeitklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;*

*2a. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigkeitklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, vergleichbar sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;*

*3. nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.*

Der vorliegende Sachverhalt ist konkret unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 1 Z. 2 (bzw. Z. 2a) Kunstrückgabegesetz zu beurteilen; für eine Prüfung nach den anderen Tatbeständen liegt kein Anhaltspunkt vor.

Gemäß dem im Kunstrückgabegesetz zitierten § 1 Nichtigkeitsgesetz sind „*entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögen zu entziehen*“. Gemäß § 2 Nichtigkeitsgesetz werden „*die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben*“, durch eigene Bundesgesetze geregelt. § 1 Nichtigkeitsgesetz enthält daher keine Rückforderungsgrundlage, sondern bedarf vielmehr eines Ausführungsgesetzes. Zu diesen Ausführungsgesetzen zählen die in den erwähnten Verfahren zur Anwendung gekommenen Rückstellungsgesetze, nämlich das Zweite Rückstellungsgesetz und das Dritte Rückstellungsgesetz. Der Beirat versteht weiters auch das Kunstrückgabegesetz als – hier anzuwendendes – Ausführungsgesetz (vgl. OGH 1.4.2008, 5 Ob 272/07x).

Da es mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zum Nichtigkeitsgesetz keine eigene Rechtsprechung gibt, hat der Beirat bei der Auslegung des Begriffs der Entziehung in der Vergangenheit vielfach auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen, insbesondere zum Dritten Rückstellungsgesetz, Bezug genommen. Der Beirat hält hieran fest, auch wenn der Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz den Tatbestand der Entziehung (des nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. der nichtigen Rechtshandlung) vor allem durch die subjektiven

Tatelemente des Erwerbers („... *um zu entziehen* ...“) zu bestimmen scheint, während der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz eine Entziehung durch die objektive Lage des Veräußerers („... *wenn ... politischer Verfolgung unterworfen* ...“) definiert.

### III.

Der Beirat prüft daher zuerst, ob Jaromir Czernin im Sinne der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zum Kreis der verfolgten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz zählte, sodass zu vermuten wäre, dass die Veräußerung als Entziehung zu bewerten ist.

Nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zählen zu diesem Kreis vor allem Personen, welche von den NS-Machthabern als Juden verfolgt wurden. Es liegt kein Hinweis vor, dass Jaromir Czernin selbst unter diesem Gesichtspunkt verfolgt wurde, noch, dass er einer anderen systematisch verfolgten NS-Opfergruppe angehörte.

Zum Kreis der verfolgten Personen sind allerdings auch die Ehepartner von Personen, die als Juden verfolgt wurden, zu zählen. Anlässlich der Volkszählung von 1939 wurde in der sogenannten „*Ergänzungskarte*“ für Alix Czernin ein jüdischer Großelternanteil ausgewiesen, womit offensichtlich ihr Großvater Eduard Oppenheim gemeint war. Im Sinne der NS-Terminologie galt damit Alix Czernin als „*Mischling 2. Grades*“.

Nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen sind jedoch „*Mischlinge 2. Grades*“ nicht dem Kreis der verfolgten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz zuzuzählen. Nach dem Stand der zeitgeschichtlichen Forschung waren „*Mischlinge 2. Grades*“ auch tatsächlich keiner systematischen Verfolgung oder Diskriminierung unterworfen, die jener von Menschen, die als „*Volljuden*“ oder „*Mischlinge 1. Grades*“ eingestuft waren, vergleichbar wäre. Der Beirat sieht daher auch keinen Anlass, die Vermutung, dass von diesen Personen abgeschlossene Rechtsgeschäfte als Entziehungen zu bewerten sind, über die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zu erweitern. Zudem geht es nicht um die Rechtsgeschäfte von Alix Czernin, sondern von ihrem Ehemann Jaromir Czernin.

Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass Alix Czernin offensichtlich auch tatsächlich nicht als Jüdin oder „*Mischling 1. Grades*“, sondern entsprechend der „*Ergänzungskarte*“ als „*Mischling 2. Grades*“ eingestuft wurde, weil sie andernfalls nicht Jaromir Czernin am 7. Mai 1938 und erneut am 27. November 1944 heiraten hätte können. Auch brachte Jaromir Czernin im Scheidungsverfahren von 1943 zur Abstammung von Alix Czernin nur einen Status als „*Mischling 2. Grades*“ vor. Überdies wurde ihr das Sorgerecht für das gemeinsame Kind nach der Scheidung übertragen, was – wäre sie tatsächlich verfolgt gewesen – nicht

möglich gewesen wäre. Alix Czernin war zwar antisemitischen Anfeindungen durch Nationalsozialisten ausgesetzt, nicht jedoch einer politischen Verfolgung.

Die von Jaromir Czernin nach 1945 behauptete, unmittelbar nach der Besetzung der Tschechoslowakei einsetzende politische Verfolgung ist nicht nachvollziehbar. Schon der Umstand, dass er am 9. April 1940 einen vom Ortsgruppenleiter befürworteten Antrag auf Aufnahme in die NSDAP stellte und hierbei auf eine seit 11. Mai 1938 bestehende Mitgliedschaft in der Sudetendeutschen Partei und seit 1. März 1939 bestehende Mitgliedschaften im örtlichen Opferring der NSDAP, im NSFK (Nationalsozialistischer Fliegerkorps) und in der DAF (Deutsche Arbeitsfront) verwies, spricht klar gegen eine Verfolgung. Es bedarf jedoch keiner näheren Erläuterung, dass die (nach einer weiteren Prüfung im Jahr 1943 zweifache) Ablehnung dieses Antrages nicht als Verfolgungshandlung gewertet werden kann.

Auch konnte kein Hinweis gefunden werden, dass Jaromir Czernin einen „*Gauverweis*“ erhielt oder ihm sein Gut Marschendorf durch das NS-Regime entzogen worden wäre. Vielmehr zeigen die Dokumente, dass zwar 1943 vom Landesforstamt Reichenau wegen (behaupteter) wirtschaftlicher Missstände die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters beantragt war, schließlich jedoch bei Gewährung einer aus dem Gewinn des Gutes zu finanzierenden jährlichen Apanage eine Schenkung des Gutes an seine Kinder aus erster Ehe vorgesehen war. Das seit 1943 laufende vormundschaftsgerichtliche Verfahren gelangte zu keinem Abschluss, sodass die Schenkung nicht durchgeführt wurde.

Es steht fest, dass Jaromir Czernin vom 22. August bis 26. September 1944 im Linzer Polizeigefängnis inhaftiert war. Die Gründe dafür konnten nicht festgestellt werden. Die Zeitpunkte der Verhaftung und der Entlassung legen nahe, dass die Haft im Zuge der „*Aktion Gewitter*“ stand. Diese Aktion erfasste als Folge des Attentats vom 20. Juli 1944 einen weiten, undifferenzierten Kreis von Personen, die in Nahebeziehungen zu politischen Eliten vermutet wurden oder tatsächlich mit solchen in Beziehung standen. Selbst wenn Jaromir Czernin damals an einer Widerstandsgruppe beteiligt gewesen war - eine von ihm nach 1945 genannte „*Widerstandsgruppe Krassa*“ konnte nicht identifiziert werden -, kann keine Verbindung zwischen dieser Verhaftung und dem fast vier Jahre zuvor erfolgten Verkauf gesehen werden.

#### **IV.**

Da somit davon auszugehen ist, dass weder Jaromir Czernin noch Alix Czernin dem Kreis systematisch oder individuell verfolgter Personen zugehörten, ist zu prüfen, ob aus anderen Gründen der Verkauf als nichtiges Rechtsgeschäft gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz zu beurteilen ist.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich vorerst, dass Jaromir Czernin zumindest seit dem Vergleich mit Eugen Czernin vom 23. Februar 1933 den Verkauf des gegenständlichen Gemäldes, das als Teil der Czerninschen Gemäldegalerie seit 1924 unter Denkmalschutz stand, beabsichtigte. Soweit aus den Unterlagen zu erkennen, wurden die Verkaufsverhandlungen mit der für Andrew Mellon tätigen Kunsthandlung Duveen Brothers im Jahr 1936 am konkretesten. Der damals verhandelte Kaufpreis dürfte etwa US\$ 1 Mio. betragen haben, ein Kaufvertrag wurde jedoch nicht abgeschlossen. Da dieser Kaufpreis eine Ausfuhrbewilligung vorausgesetzt hätte, der potentielle Käufer Andrew Mellon 1937 verstarb, und danach kein weiteres konkretes ausländisches Angebot dokumentiert ist, erscheint die Frage der Höhe dieses Kaufpreises nur bedingt relevant.

Die um die Jahreswende 1937/38 angestellten Überlegungen des damaligen Direktors der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Alfred Stix, die bei einer Ausfuhrbewilligung anfallende, in der Höhe von öS 500.000,-- erwartete Ausfuhrgebühr für den Ankauf des Wiltener Kelches zu widmen, brauchen nicht weiter verfolgt werden, weil der Ankauf des Wiltener Kelches durch das Kunsthistorische Museum im Februar 1938 offensichtlich aus anderen Quellen finanziert wurde.

Im Zeitpunkt des „Anschlusses“ war daher weder eine Ausfuhrbewilligung erteilt, noch war eine solche in Aussicht gestellt worden. Auch ergibt sich aus keiner der Unterlagen, dass nach dem 1937 verstorbenen Andrew Mellon ein konkretes ausländisches Anbot gemacht wurde. Vielmehr zeigt sich, dass nach dem „Anschluss“ ein Verkauf im Deutschen Reich ins Auge gefasst wurde, wobei durch die Kontakte von Eugen Czernin mit Karl Haberstock und von Jaromir Czernin mit Hildegard Gussenbauer (auch) ein Verkauf an (oder im Umkreis von) Adolf Hitler aktiv angedacht wurde.

Konkret wurde ein Verkauf an Adolf Hitler erstmals im August 1939, als Jaromir Czernin das gegenständliche Gemälde nach München verbringen ließ. Obwohl das Bild damit im unmittelbaren Zugriff Adolf Hitlers war, wurde es nach der im Beisein der Rechtsvertreter von Jaromir Czernin und Eugen Czernin erfolgten Besichtigung durch Adolf Hitler wieder nach Wien zurückgestellt, weil Adolf Hitler damals der geforderte Kaufpreis in Höhe von RM 1,7 Mio. zu hoch war.

Im nachfolgend beabsichtigten Verkauf an Philipp Reemtsma um RM 2,0 Mio. versuchten Jaromir Czernins Rechtsanwälte Ernst Egger und Fritz Lerche unter Verwendung der von Hermann Göring erteilten „Genehmigung“ die erforderlichen denkmalbehördlichen Bewilligungen zu erreichen. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich zwar, dass dieser Verkauf wegen einer Intervention Adolf Hitlers nicht zu Stande kam, diese ging aber eindeutig auf das Betreiben des (Wiener) Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten und der Zentralstelle für Denkmalschutz zurück. Die Absicht dieser Stellen,

das Gemälde in der Galerie zu erhalten und seine Abwanderung zu verhindern, entspricht der vor 1938 vertretenen Position und stimmt mit den Zielsetzungen des – weiter geltenden – Denkmalschutzgesetzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes überein, während es sich bei der von Hermann Göring erteilten „Genehmigung“ offensichtlich um einen Willkürakt zur Begünstigung des Verkaufs an Philipp Reemtsma handelte.

Die Intervention Adolf Hitlers gegen die von Jaromir Czernin verwendete „Genehmigung“ Hermann Görings kann damit nicht als eine gegen Jaromir Czernin gerichtete Verfolgungshandlung gesehen werden. Weiters zeigen die folgenden Aktivitäten des (Wiener) Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten und der Zentralstelle für Denkmalschutz, dass Adolf Hitler erst für einen Ankauf gewonnen werden musste, wobei vorausgesetzt wurde, dass das von Jaromir Czernin zu erzielende Netto-Ergebnis jenem des gescheiterten Verkaufs an Philipp Reemtsma entsprechen sollte. Hierzu ist weiters festzustellen, dass auch Jaromir Czernin u.a. durch seine Rechtsanwälte Ernst Egger und Fritz Lerche den auch von den Wiener Stellen befürworteten (ersatzweisen) staatlichen Ankauf durch Vorsprachen im (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten am 5. Jänner 1940 bzw. im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 10. Jänner 1940, also unmittelbar nach dem Scheitern des Verkaufs an Philipp Reemtsma, betrieb.

In den folgenden Überlegungen zur Finanzierung des Ankaufs spielte neben einer angedachten Entschädigung Jaromir Czernins mit Landbesitz im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren auch die Ermäßigung der mit der Auflösung des Fideikommisses anfallenden Erbgebühren eine Rolle. Auch diese Überlegungen widersprechen der Annahme, dass der Verkauf mit Zwang oder Gewalt betrieben wurde.

In seinem am 26. September 1940 an Hans Posse erteilten Auftrag, „Die Malkunst“ für Adolf Hitler zu erwerben, spricht Martin Bormann ausdrücklich davon, dass Jaromir Czernin für das gegenständliche Gemälde einen Kaufpreis von RM 1,4 Mio. zuzüglich von RM 250.000,-, nämlich der Hälfte der in der Höhe von RM 500.000,- erwarteten Erbgebühren, somit RM 1,65 Mio. verlange. Wenn Martin Bormann in diesem internen Schreiben an Hans Posse ausdrücklich von Kaufpreisforderungen Jaromir Czernins spricht, macht dies deutlich, dass der Preis nicht gegen den Willen Jaromir Czernins bestimmt wurde.

Auch zeigt ein Vergleich mit dem von Philipp Reemtsma geforderten Preis, dass Jaromir Czernin ein im Wesentlichen vergleichbares Ergebnis erzielte. Von dem von Philipp Reemtsma geforderten Kaufpreis von RM 2 Mio. war nämlich eine Provision in der Höhe von RM 200.000,- zu entrichten, womit nach Abzug der damals erwarteten Erbgebühren von RM 500.000,- netto RM 1,3 Mio. verblieben wären. (Die Höhe des von Philipp Reemtsma gebotenen Kaufpreises wurde in einem von Eugen Primavesi verfassten Gutachten als für

einen Verkauf im Inland angemessen bewertet.) Bei dem an Adolf Hitler gestellten Anbot wäre – da keine Provisionen anfielen – nach Abzug der erwarteten Erbgebühr netto RM 1,15 Mio. verblieben. Tatsächlich wurde die Erbgebühr jedoch durch das Finanzamt für Verkehrssteuern am 14. November 1940 nicht in der bisher erwarteten Höhe, sondern – in Berücksichtigung eines von Jaromir Czernin gemachten „Anbotes“ – nur mit RM 380.000,-- bemessen, womit sich ein Nettoertrag von RM 1,27 Mio. ergab. Zusätzlich ist noch zu beachten, dass Jaromir Czernin unmittelbar nach dem Verkauf entgegen der vorangegangenen Vereinbarung nicht nur Eugen Czernin keinen Anteil am Verkaufserlös zugestand, sondern von diesem für die Überlassung der verbliebenen Galerie nun RM 280.000,-- verlangte.

Weiters ließ Jaromir Czernin die Zahlung des Kaufpreises durch seine Anwälte urgieren, als dieser am 29. Oktober 1940 noch nicht eingelangt war. Da Jaromir Czernin diesen Auftrag ausschließlich unter Hinweis auf den durch den verspäteten Zahlungseingang eingetretenen „Zinsverlust“ erteilte, ist auszuschließen, dass er die Befürchtung hatte, den Kaufpreis nicht zu erhalten. Dieses Urgenzschreiben spricht ebenfalls für einen nicht unter Zwang oder Gewalt herbeigeführten Kaufvertrag.

Weiters ist festzuhalten, dass sich Jaromir Czernin nach Einlangen des Kaufpreises mit einem Schreiben vom 20. November 1940 bei Adolf Hitler mit persönlichen Wünschen bedankte. Die spätere Darstellung, dieses Schreiben wäre von Hans Posse diktiert und unter dessen Druck geschrieben worden, erscheint daher nicht nachvollziehbar, weil seit der Anwesenheit Hans Posses rund sechs Wochen vergangen waren. Da im Übrigen Jaromir Czernin bereits durch die gegenüber Hermann Habermann am 13. September 1940 im Münchner Regina Palast Hotel abgegebene, bis 15. März 1941 befristete Kaufoption für Adolf Hitler die wesentlichen Eckpunkte des Verkaufes festgelegt hatte, ist auch die von ihm nach 1945 gegebene Darstellung, der Verkauf wäre erst durch von Hans Posse ausgeübten Druck zu Stande gekommen, nicht überzeugend.

## V.

Der Beirat kommt daher zum folgenden Ergebnis:

Jaromir Czernin wollte das gegenständliche Gemälde, welches seit 1924 als Teil der Czerninschen Gemäldegalerie unter Denkmalschutz stand, jedenfalls seit dem Vergleich mit seinem Onkel Eugen Czernin vom 23. Februar 1933 verkaufen. Ein Verkauf im Ausland hätte möglicherweise US\$ 1 Mio. erbracht, die für eine Ausfuhr erforderliche denkmalbehördliche Genehmigung war jedoch vor dem „Anschluss“ nicht erteilt worden.



Nach dem „Anschluss“ wurde das Gemälde Anfang August 1939 Adolf Hitler angeboten, der es jedoch wegen des von Jaromir Czernin geforderten Preises von RM 1,7 Mio. nicht ankaufte. In der Folge wurde es Philipp Reemtsma zum Preis von (netto) RM 1,8 Mio. angeboten, wobei sich Jaromir Czernin auf eine von Hermann Göring erteilte „Genehmigung“ berief, um die hierfür erforderliche denkmalbehördliche Bewilligung zu erlangen. Der Verkauf kam durch eine von den Wiener Denkmalstellen initiierte Intervention Adolf Hitlers nicht zustande, wobei zu diesem Zeitpunkt eine Erwerbsabsicht Adolf Hitlers nicht ersichtlich ist. In der Folge wurde unter Mitwirkung der Rechtsanwälte Jaromir Czernins ein staatlicher Ankauf zu dem von Philipp Reemtsma zu erzielenden Preis betrieben. Dieser kam schließlich am 4. Oktober 1940 zu einem Kaufpreis zustande, der im Wesentlichen dem Erlös entspricht, der aus dem gescheiterten Verkauf an Philipp Reemtsma erzielt worden wäre.

Aus den oben näher dargelegten Vorgängen ist zu schließen, dass Adolf Hitler einen Erwerb des gegenständlichen Gemäldes nicht aktiv verfolgte, vielmehr wurde der Verkauf aktiv von Jaromir Czernins Rechtsanwälten betrieben. Es ergibt sich damit, dass Jaromir Czernin das gegenständliche Gemälde verkaufen wollte, hierfür im Wesentlichen den mit Philipp Reemtsma verhandelten Preis erhielt und bei Abschluss des Verkaufes nicht unter Druck stand.

Weiters ergibt sich, dass die Darstellungen von Jaromir Czernin, er wäre politischer Verfolgung unterlegen, nicht belegbar sind. Insbesondere spricht sein Antrag auf Aufnahme in die NSDAP vom 9. April 1940, in welchem er zusätzlich auf bestehende Mitgliedschaften in anderen Organisationen im Umkreis der NSDAP verwies, nicht für eine gegenüber dem NS-Regime distanzierte Haltung. Der Beirat übersieht keineswegs, dass Alix Czernin antisemitischen Anfeindungen ausgesetzt war, eine Kausalität mit dem Verkauf des Bildes durch ihren Ehemann ist jedoch nicht zu erkennen.

Es besteht somit kein Grund für die Annahme, dass der Verkauf der *"Malkunst"* von Jaromir Czernin an Adolf Hitler ein gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz nichtiges Rechtsgeschäft war. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz ist daher nicht erfüllt.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher zu empfehlen, das gegenständliche Gemälde nicht zu übereignen.

Wien, am 18. März 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr.  
Ilsebill BARTA

Univ.Doz. Dr.  
Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur  
ROSENAUER

Dr. Franz Philipp  
SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph  
HATSCHEK